



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 23. Oktober 2014

Nummer 43

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
347	Erlaubnis gemäß § 20 b (1) AMG (Paracelsus)	S. 461
348	Wahltag für die Wiederholungswahl der Bezirksvertretung im Stimmbezirk 1002 der Stadt Duisburg	S. 461
349	Wahltag für die Wiederholungswahl des Rates im Wahlbezirk 21 der Stadt Oberhausen	S. 462
350	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Issel, der Kleveschen Landwehr, des Wolfstrangs und des Königsbachs im Regierungsbezirk Düsseldorf / 2 DIN A3 Karten	S. 462
351	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Duisburg AG im Heizkraftwerk I	S. 464
352	Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik durch Änderung der bestehenden HTC-Anlage um eine Reduktion und Passivierung (R&P-Anlage)	S. 465
353	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Genehmigungsverfahren der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG Duisburg	S. 465
354	Errichtung der katholischen Kirchengemeinde Hl. Johannes der Täufer in Bedburg-Hau	S. 468
C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
355	Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr.3221861671)S.	469

Beilage zu Ziffer 350: 2 Karten DIN A 3

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

347 Erlaubnis gemäß § 20 b (1) AMG (Paracelsus)

Bezirksregierung
24.05.30-05.01 (Paracelsus)

Düsseldorf, den 9. Oktober 2014

Hiermit wird die Erlaubnis für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von Gewebe gemäß § 20b (1) AMG vom 24.11.2010, Aktenzeichen: 24.05.30-05.01-001 - Paracelsus - §§ 20b AMG, ausgestellt auf die Firma Paracelsus-Klinik Golzheim GmbH & Co. KGaA, Friedrich-Lau-Str. 11, 40474 Düsseldorf für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 461

348 Wahltag für die Wiederholungswahl der Bezirksvertretung im Stimmbezirk 1002 der Stadt Duisburg

Bezirksregierung
31.01.01-WahlKomm2014

Düsseldorf, den 9. Oktober 2014

Wahlausschreibung der Bezirksregierung
Düsseldorf

Gemäß § 36 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 46 a Abs. 1 KWahlG und § 42 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Landes Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) vom

30.06.1998 (GV.NW. 1998 S. 454, ber. S. 509) in der zurzeit geltenden Fassung wird bestimmt:

Die Wiederholungswahl der Bezirksvertretung im Stimmbezirk 1002 der Stadt Duisburg findet am

23. November 2014

statt.

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 31.01.01-WahlKomm2014

Im Auftrag
(Buschwa)

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 461

349 Wahltag für die Wiederholungswahl des Rates im Wahlbezirk 21 der Stadt Oberhausen

Bezirksregierung
31.01.01-WahlKomm2014

Düsseldorf, den 29. September 2014

Wahlausschreibung der Bezirksregierung
Düsseldorf

Gemäß § 42 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 42 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) vom 30.06.1998 (GV.NW. 1998 S. 454, ber. S. 509) in der zurzeit geltenden Fassung wird bestimmt:

Die Wiederholungswahl des Rates im Wahlbezirk 21 der Stadt Oberhausen findet am

23. November 2014

statt.

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 31.01.01-WahlKomm2014

Im Auftrag
(Buschwa)

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 462

350 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Issel, der Kleveschen Landwehr, des Wolfstrangs und des Königsbachs im Regierungsbezirk Düsseldorf / 2 DIN A3 Karten

Bezirksregierung
54.03.02 – Issel-System

Düsseldorf, den 14. Oktober 2014

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Issel von km 134,7 bis km 170,0, der Kleveschen Landwehr von km 6,3 bis km 19,7, des Wolfstrangs von km 3,0 bis km 16,3 und des Königsbachs von km 0,0 bis km 5,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf

**Überschwemmungsgebietsverordnung
„Issel-System“**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585),
- §§ 14, 112, 113, 114 a, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77),
- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 i.V.m. Nr.21.61 des Anhangs II (SGV NRW 282)

wird in der jeweils zurzeit geltenden Fassung verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Die Überschwemmungsgebiete der Issel von km 134,7 bis km 170,0, der Kleveschen Landwehr von km 6,3 bis km 19,7, des Wolfstrangs von km 3,0 bis km 16,3 und des Königsbachs von km 0,0 bis km 5,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf (Issel-System) werden nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Sie betreffen die Flächen der Issel, der Kle-

veschen Landwehr, des Wolfstrangs und des Königsbachs im Bereich der Stadt Hamminkeln, der Stadt Rees, der Stadt Wesel, der Gemeinde Schermbeck und der Gemeinde Hünxe, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Die Überschwemmungsgebiete wurden mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Zur hydraulischen Berechnung wurde für das Issel-System ein einheitliches zweidimensionales Hydraulikmodell erstellt. Es wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.

- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Issel-Systems bezweckt den Erhalt und dient der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie der Vermeidung von Erosion und dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2 Darstellung

- (1) Die gemäß § 1 Absatz 1 ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes des Issel-Systems sind in 23 Karten im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes wurde die Gewässerstationierungskarte (GSK 3c) und zur Orientierung als Hintergrund die Deutsche Grundkarte 5 (DGK 5) verwendet. 2 Karten im Maßstab 1:25.000 dienen der Übersicht zur Lage des Überschwemmungsgebietes. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet des Issel-Systems wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. In den Karten 1, 2, 12, 13, 14 und 19 ist das durch die Bezirksregierung Münster festzusetzende Überschwemmungsgebiet des Issel-Systems in blau schraffierter Fläche nachrichtlich aufgenommen. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Unter den im § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.

- (3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.
- (4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.
- (5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt grundsätzlich selbständig neben sie. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens bei der Bürgermeisterin der Stadt Wesel, beim Bürgermeister der Stadt Rees, beim Bürgermeister der Stadt Hamminkeln, beim Bürgermeister der Gemeinde Hünxe, beim Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck, beim Landrat des Kreises Wesel, beim Landrat des Kreises Kleve sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 78 WHG, § 113 LWG genannten Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete entsprechend § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, § 161 Abs. 1 Nrn. 19-22 LWG zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG, § 161 Abs. 4 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird das nach früherem Recht festgesetzte bisherige Überschwemmungsgebiet der Issel aufgehoben. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes vom 21.12.2009 erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 14.10.2014
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

gez. Anne Lütkes

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 462

351 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Duisburg AG im Heizkraftwerk I

Bezirksregierung
53.01-100-53.0008/14/1.1

Düsseldorf, den 14. Oktober 2014

Die Stadtwerke Duisburg AG, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg hat mit Datum vom 17.12.2013 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung des HKW 1 gestellt. Der Antrag wurde letztmalig am 01.09.2014 ergänzt. Gegenstand des Änderungsantrags ist die Umrüstung des bisher mit Heizöl EL betriebenen Heißwasserkessels 2 (HWK 2) auf Gasbetrieb sowie die Erhöhung der Betriebsdauer der Heißwasserkessel 1 und 2 von bisher jeweils 500 Stunden pro Jahr auf 800 Vollastbetriebsstunden pro Jahr des HWK 1 und 2.500 Vollastbetriebsstunden pro Jahr des HWK 2.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thaler

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 464

352 Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik durch Änderung der bestehenden HTC-Anlage um eine Reduktion und Passivierung (R&P-Anlage)

Bezirksregierung
53.01-100-53.0086/13/4.1.16

Düsseldorf, den 9. Oktober 2014

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Johnson Matthey Chemicals GmbH in Emmerich

Antrag der Johnson Matthey Chemicals GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik

Die Johnson Matthey Chemicals GmbH hat mit Datum vom 31.07.2013, ergänzt am 100, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik durch Änderung der bestehenden HTC-Anlage um eine Reduktion und Passivierung (R&P-Anlage) auf dem Betriebsgelände Wardstr. 17 in 46446 Emmerich gestellt.

Gegenstand der Änderung:

- a) Erweiterung der HTC-Anlage um einen Reduktions- und Passivierungsschritt
- b) Erweiterung der Betriebseinheit BE-203:
 - Containertransport und Befüllung,
 - Reduktion und Passivierung,
 - Wasserstofftrocknung,
 - Konfektionierung.

Anlagenkapazität:

Herstellung von nickel- und kobalthaltigen Katalysatoren (unverändert).

Kapazität der R&P-Anlage ca. 1350 t/a

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Heyer

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 465

353 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Genehmigungsverfahren der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG Duisburg

Bezirksregierung
53.01-100-53.0098/14/3.9.1.1

Düsseldorf, den 20. Oktober 2014

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG Duisburg nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Feuerbeschichtungsanlage (FBA) 2 in Duisburg-Beeckerwerth durch Erhöhung der Jahreskapazität von 420.000 Tonnen auf 650.000 Tonnen feuerbeschichtetes Stahlband.

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 16 Abs. 1 BImSchG am 22.09.2014 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung Feuerbeschichtungsanlage (FBA) 2 in Duisburg-Beeckerwerth durch Erhöhung der Jahreskapazität

von 420.000 t auf 650.000 t feuerbeschichtetes Stahlband gestellt. Mit der geplanten Änderung werden folgende Maßnahmen beantragt:

- **Vorwärmer**

Umbau von 46 vorhandenen Brennern mit jeweils maximal 44 m³/h Erdgaseinsatz, statt wie bisher mit bis zu 40 m³/h.

Dies wird durch Vergrößerung der Blenden und Stauscheiben erreicht. Die Brennerabgase werden mittels Treibluftgebläse dem vorhandenen Kamin zugeführt und über Dach abgeführt.

Durch den Umbau soll die Jahreskapazität von 420.000 t/a auf **650.000 t/a** erhöht werden.

Des Weiteren sollen nachstehende Änderungen im Zuge dieser Maßnahme durchgeführt werden:

- **Reduktionszonen**

Die bisher elektrisch beheizten, je 12 m langen Zonen 6 und 7 werden auf Strahlrohrbeheizung umgebaut, die bereits in den Reduktionszonen 1-5 eingesetzt wird. Hier sind je Zone max. 30 Strahlrohre vorgesehen, die jeweils mit einem Brenner bestückt sind. Der Anschlusswert je Zone liegt bei maximal 120 m³/h Erdgas.

Die verbrannten Abgase der beiden neuen Zonen werden über Rohrleitungen gesammelt und mittels eines gemeinsamen Abgasventilators und Kamins über das Hallendach abgeleitet.

- **Kühlzonen**

Ein Teil der heutigen statischen Kühlung wird genutzt, um 2 neue Jetkühlzonen einzubauen. Jede Jetkühlzone hat eine Länge von 2,5 m.

Der weitere Kühlteil mit 3 bereits vorhandenen Jetkühlern und den Schnellkühlern bleibt unverändert.

Die Anlage fällt unter die Nr. 3.8.1, Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist gemäß § 3 b UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist Teil der Antragsunterlagen.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

Der Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **31.10.2014 bis einschließlich 01.12.2014** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der vorgenannten Zeiten ist nach Absprache (Tel.: 0211-475-9161) möglich.

Bezirksamt Hamborn im Bezirksrathaus Hamborn, Bürgerservice Raum 1,
Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg

Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei dem Bezirksamt Hamborn (Auslegungsstelle) innerhalb der **Einwendungsfrist vom 31.10.2014 bis 16.12.2014** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können. Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines Erörterungstermins. Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrunde liegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten

Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, ab

Dienstag, den 20.01.2015, 10:00 Uhr im

**Brauhaus Mattlerhof, Brausaal, Wehofer
Straße 42 in 47169 Duisburg
(für das Navigationsgerät bitte „Mattlerstraße
38 a, Duisburg“ eingeben)**

statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gegen das immissionsschutzrechtliche Vorhaben kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Brigitte Thiel

354 Errichtung der katholischen Kirchengemeinde Hl. Johannes der Täufer in Bedburg-Hau

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 16. Oktober 2014



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis
Gratia Episcopus Monasteriensis**

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Johannes der Täufer

I. Mit Wirkung vom 02. November 2014 lege ich die katholischen Kirchengemeinden in Bedburg-Hau St. Antonius und St. Peter (Till) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde Hl. Johannes der Täufer

in Bedburg-Hau zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Bedburg-Hau. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden in Bedburg-Hau St. Antonius und St. Peter (Till) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde Hl. Johannes der Täufer sind.

III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Markus (Bedburg). Die Kirche St. Vincentius (Till) wird Filialkirche. Die Kirchen St. Antonius (Bedburg-Hau), St. Martinus (Qualburg), St. Stephanus (Hasselt) und St. Peter (Huisberden) bleiben Filialkirchen.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde Hl. Johannes der Täufer wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im

Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde Hl. Johannes der Täufer über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde Hl. Johannes der Täufer. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter in Bedburg-Hau verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

- a) „Katholische Kirchengemeinde St. Peter in Bedburg-Hau - Kirchenfonds" ist künftig Kirchenfonds St. Peter.
- b) „Katholische Kirchengemeinde St. Peter in Bedburg-Hau - Pfarrfonds" ist künftig Pfarrfonds St. Peter.

2. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Bedburg-Hau verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

- a) „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius in Bedburg-Hau (Kirchenfonds)" bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Hau, Bedburg-Hau (Kirchenfonds)" sind künftig Kirchenfonds St. Antonius.
- b) „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius in Bedburg-Hau (Pfarrfonds)" bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius-Hau, Bedburg-Hau (Pfarrfonds)" sind künftig Pfarrfonds St. Antonius.

Die unter Ziff. 1 a) und 1 b) und Ziff. 2 a) und 2 b) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Johannes der Täufer vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 8. Oktober 2014

AZ.: 110-KKG-32570/2014
4. Ausfertigung



Felix Genn

**C. Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**355 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
(Nr. 3221861671)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221861671 (alt: 11861671) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 14.11.2014 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 8. Oktober 2014

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
